

Braucht Liebe (noch) die Ehe?

Zur Begründung der Unlösbarkeit des Ehebundes

Zu Beginn dieses Jahrzehnts ergoß sich die theol. Literatur über die Ehe wie ein Strom über den interessierten Leser. Dabei stand im Vordergrund die Frage, ob und wieweit eine „Auflösbarkeit unauf löslicher Ehen“¹ möglich und rechtens sei. Sie war provoziert worden durch einen geradezu unheimlichen Anstieg der Scheidungsziffern. Dahinter stand eine manchmal grenzenlos scheinende menschliche Not, die der pastoralen Hilfe bedurfte. Das Thema von der Unauf löslichkeit bekam damit in der Theologie geradezu den Wert eines „Hauptstückes der kirchlichen Ehelehre“². Inzwischen (gegen Ende des gleichen Jahrzehnts) sind andere Themen in den Vordergrund getreten. Sind die Argumente alle vorgetragen worden? Oder haben die Autoren resigniert, weil die amtliche Kirche bisher kaum darauf reagiert hat? Ist es noch immer schwierig, unbefangen über heiße Eisen zu diskutieren?³ Wie dem auch immer sei, fest steht jedenfalls, daß die Problematik sich nicht nur nicht abgeschwächt, sondern noch verschärft hat. Trafen 1967 in der BRD auf 100 Eheschließungen noch 13 Scheidungen, so waren es im Jahr 1976 bereits fast 30⁴. Damit aber stellt sich die Frage ernstlich, ob das überkommene Institut der Ehe überhaupt noch tragfähig ist⁵. Doch damit nicht genug: in jüngster Zeit hat sich ein zweites großes Problem ergeben, das in der theol. und pastoralen Literatur (so weit zu sehen ist) noch kaum Beachtung gefunden hat. Immer mehr Paare verzichten bewußt darauf, ihr Zusammenleben durch eine öffentliche Bindung (Trauung) zu legitimieren. Das gilt nicht nur für den kirchlichen, sondern ebenso für den zivilen Bereich. Auch die „Ehe ohne Trauschein“ wird zu einem Massenphänomen. Überall nimmt die Zahl der Trauungen ab⁶. Der Hauptgrund ist die Unauf lösbarkeit des Ehebundes, die von der Kirche in kaum modifizierter Weise theoretisch gefordert, von den erneuerten Ehe-rechten der Staaten mit ihren Scheinliberalisierungen praktisch urgiert wird. Die Pastoral sieht sich in einen Zweifrontenkrieg verstrickt. Der Ehenot, die sich in den Scheidungen ausspricht, soll sie steuern durch die Ermöglichung von kanonisch annehm-

¹ V. Steininger, *Auflösbarkeit unauf löslicher Ehen*, Graz 1968.

² K. Reinhardt, *Sakramentalität und Unauf löslichkeit der Ehe in dogmatischer Sicht*: K. Reinhardt / H. Jedin, *Ehe* 13 (vgl. zur Bibliographie Anm. 7).

³ Vgl. die Anmerkung zur „Wirkungsgeschichte des Arbeitspapiers“ von L. Bertsch anlässlich der lange umstrittenen Veröffentlichung des Arbeitspapiers der Sachkommission IV der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“: Offizielle Gesamtausgabe II, Freiburg 1977, 161.

⁴ Kard. J. Höffner, *Die christliche Ehe*. Hirtenwort zum Familiensonntag 1978 (Sonderdrucke 51), Köln 1978, 19: Auf 483.101 Ehen im Jahr 1967 traten 62.835 Scheidungen. 1976 standen 365.728 Ehen 101.258 Scheidungen gegenüber.

⁵ H. Dombos, *Unscheidbarkeit* 14 (vgl. Anm. 7).

⁶ Folgende Zahlen sprechen für sich: Im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen schlossen standesamtlich die Ehe

1958	142.284 Paare	(= 100 %)
------	---------------	-----------

1976	105.283 Paare	(= 74 %)
------	---------------	----------

Im Bereich des Bistums Essen heirateten kirchlich

1958	11.413 Paare	(= 100 %)
------	--------------	-----------

1976	4.728 Paare	(= 41,4 %)
------	-------------	------------

(Zahlen nach Angabe des „Instituts für Kirchliche Sozialforschung im Bistum Essen“).

Im Bereich der Erzdiözese Köln heirateten kirchlich

1968	15.591 Paare	(= 100 %)
------	--------------	-----------

1976	10.622 Paare	(= 68,1 %)
------	--------------	------------

(Zahlen nach Pastoralblatt 2/1978, 60).

Bemerkenswert ist auch der Wandel der Einstellung zur „Ehe ohne Trauschein“. Bei einer Allensbacher Umfrage in der BRD antworteten auf die Frage „Wenn ein Mädchen und ein junger Mann zusammenleben, ohne verheiratet zu sein: Finden Sie, das geht zu weit, oder finden Sie nichts dabei?“ die unter dreißig Jahre alten

Männer	1967:	48 %	1973:	87 %
--------	-------	------	-------	------

Frauen	1967:	24 %	1973:	92 %
--------	-------	------	-------	------

„Ich finde nichts dabei“. Hier hat sich also innerhalb weniger Jahre ein krasser Wandel vollzogen (Zahlen nach D. Feuser, *Gesellschaftliche Werte im Wandel*. Ein Bericht über Veränderungen im gesellschaftlichen Einstellungs- und Verhaltenssystem: Materialdienst 1.78, Hg. Akademie der Diözese Rottenburg, 9).

baren und christlich hilfreichen Lösungen; der Eheangst soll sie begegnen, indem sie den Wert und die Notwendigkeit des bleibenden Bundes aufzeigt. Liebe verlangt nach Bindung in der Ehe — diese These hat sie namens der Kirche zu vertreten, die damit dem Willen Jesu gerecht wird⁷.

Die folgenden Überlegungen wollen in dieser Lage eine Begründung dieses Anspruchs versuchen. Es geht also nicht darum zu untersuchen, welche Möglichkeiten sich bieten, beim Scheitern einer Ehe pastoralen Beistand zu leisten. Ganz kann allerdings auch diese Frage nicht ausgeklammert werden, da sie ja engstens mit der kirchlichen These zusammenhängt. Unser eigentliches Augenmerk aber ist darauf gerichtet zu zeigen, daß Liebe Ehe not hat⁸.

⁷ Das Scheidungsverbot Jesu ist in verschiedenen Fassungen überliefert: Mt 5, 31 f; 19, 3–9; Mk 10, 2–12; Lk 16, 18; 1 Kor 7, 10–15. Die Grundform dürfte etwa lauten: „Jeder, der seine Frau entläßt, veranlaßt ihren Ehebruch, und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch“. Zur Exegese vgl. vor allem die in der folgenden Anm. genannten Werke von Baltensweiler, Pesch und Schneider.

⁸ Eine auch nur einigermaßen vollständige Bibliographie zum Thema kann in diesem Rahmen nicht erstellt werden: die Zahl der Publikationen ist Legion. Eine umfassende Bibliographie gibt R. Metz / J. Schlick, *Marriage et Divorce* (RIC - Suppl. 1), Straßburg 1974. Nachfolgend sei nur die wichtigste, hier benutzte Literatur angegeben: H. Baltensweiler, Die Ehe im Neuen Testament. Exegetische Untersuchungen über die Ehe, Ehelosigkeit und Ehescheidung (ATANT 52), Zürich 1967 — H. Urs v. Balthasar, Christ auf Zeit: *ders.*, Klarstellungen. Zur Prüfung der Geister (Herder-Bücherei 393), Freiburg 1971, 176–183 — W. Beinert, Die Ehe als Sakrament der Kirche: W. Beinert / F. Böckle / M. Kaiser, Beiträge zur Theologie der Ehe (Familie in der Diskussion 4), Kevelaer 1971, 11–36 — *ders.*, Das Verständnis der Ehe als Sakrament der Kirche: Lebend. Zeugnis, Heft 3/1973, 19–32 — E. Christen, Ehe als Sakrament — neue Gesichtspunkte aus Exegese und Dogmatik: J. Pfammatter / F. Furger (Hg.), Theologische Berichte I, Zürich 1972, 11–68 — *Concilium*, Die Ehe als Institution: Conc. 6 (1970), 305–381 — *dass.*, Die Zukunft der Ehe in der Kirche: Conc. 9 (1973), 453–524 — J. David / F. Schmalz (Hg.), Wie unauflöslich ist die Ehe? Eine Dokumentation, Aschaffenburg 1969 — H. Dombois, Unscheidbarkeit und Ehescheidung in den Traditionen der Kirche. Ist die Unauflöslichkeit der Ehe absolut? (Theol. Existenz heute 190), München 1976 — J. Duss-von Werth, Theologie der Ehe. Der sakramentale Charakter der Ehe: MySal IV/2, 422–449 — G. Friedrich, Sexualität und Ehe. Rückfragen an das Neue Testament, Stuttgart 1977 — J. Fuchs, Die Unauflöslichkeit der Ehe in der Diskussion: K. Rahner / O. Semmelroth (Hg.), Theol. Akademie 9, Frankfurt 1972, 85–107 — J. Gnlika / E. Klinger / H. Herrmann, Unauflöslichkeit der Ehe: A. Exeler (Hg.), Fragen der Kirche heute, Würzburg 1971, 87–105 — I. F. Görres, Was Ehe auf immer bindet. Unsystematische Meditation zur Unauflöslichkeit der Ehe, anthropologisch betrachtet (Ehe in Geschichte und Gegenwart 1), Berlin 1972 — F. Henrich / V. Eid (Hg.), Ehe und Ehescheidung. Diskussion unter Christen (Münchener Akademie-Schriften 59), München 1972 — K. Hörmann, Kirche und zweite Ehe. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten, Innsbruck 1973 — P. J. M. Huizing (Hg.), Für eine neue kirchliche Eheordnung. Ein Alternativentwurf, Düsseldorf 1975 — W. Kasper, Die Verwirklichung der Kirche in Ehe und Familie. Überlegungen zur Sakramentalität der Ehe: *ders.*, Glaube und Geschichte, Mainz 1970, 330–354 — *ders.*, Zur Theologie der christlichen Ehe (Grünwald, Reihe 3), Mainz 1977 — G. Krems / R. Mumm (Hg.), Theologie der Ehe, Regensburg 1969 — G. Larentzakis, Ehe, Ehescheidung und Wiederverheiratung in der orthodoxen Kirche. Der theologische Dialog zwischen der orthodoxen und der katholischen Kirche: ThPQ 125 (1977), 250–261 — *Lebendige Seelsorge*, Christliche Ehe heute: LS 28 (1977), 125–204 — K. Lehmann, Unauflöslichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene: *ders.*, Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 274–294 — *ders.*, Nochmals: Wiederverheiratete Geschiedene: *ders.*, a. a. O. 295–308. — G. Lohfink, Jesus und die Ehescheidung. Zur Gattung und Sprachintention von Mt 5, 32: H. Merklein / J. Lange (Hg.), Biblische Randbemerkungen (Schüler-FS R. Schnackenburg), Würzburg 1974, 207–217 — H. Lubczyk / G. Schneider / R. Hauser, Ehe unlösbar. Fragen an Bibel und Pastoral (Ehe in Geschichte und Gegenwart 3), Berlin 1972 — R. Metz / J. Schlick (Hg.), Die Ehe — Band oder Bund? (Kirche f. morgen 1), Aschaffenburg 1970 — W. Molinski, Theologie der Ehe in der Geschichte (Der Christ in der Welt VII/7a-b), Aschaffenburg 1976 — R. Pesch, Freie Treue. Die Christen und die Ehescheidung, Freiburg 1971 — K. Rahner, Die Ehe als Sakrament: *ders.*, Schriften zur Theologie VIII, 519–540 — K. Reinhardt / H. Jedin, Ehe — Sakrament der Kirche des Herrn (Ehe in Geschichte und Gegenwart 2), Berlin 1971 — G. Scherer, Ehe im Horizont des Seins, Essen 1967 — H. Stüsser, Personales Eheverständnis und Kirchenrecht: Orientierung 42 (1978), 18–22 — J. Venetz, Das Sakrament der Ehe, Freiburg 1976 — H. Volk, Das Sakrament der Ehe, Münster 1962 — *ders.*, Von der sakramentalen Gnade der Ehe: *ders.*, Christus alles in

I. Die Situation der Nupturienten

Wie die Partner einer Ehe so steht auch diese selber unter dem Gesetz der Geschichtlichkeit. Ihre Gestalt ist dem Wechsel und Wandel unterworfen. Sie ist unter diesem Aspekt ein kulturelles Phänomen. Die kirchliche These kann darum nicht in abstracto vorgetragen werden, sondern hat die Verhältnisse zu berücksichtigen, in denen jene jungen Menschen leben, die gemeinsam ihren Weg gehen wollen. Man kann dabei objektive und subjektive Faktoren unterscheiden.

Unter den *objektiven* nimmt den ersten Platz der Wandel der Gestalt der Ehe ein. Im vorindustriellen Zeitalter war der Lebensbund zweier Menschen in ein großes Ordnungsgefüge hineingenommen, das sich sichtbar in der Großfamilie zeigte. Sie hatte nicht allein ein gewichtiges Wort beim Zustandekommen zu sprechen, sondern bildete auch den Rahmen, innerhalb dessen er sich zu entfalten hatte. Dementsprechend war nicht die Liebe der Partner zueinander entscheidend, sondern die Förderung und Erhaltung der Sippe⁹. Die Zeugung von Nachkommen und somit die Bestandswahrung der *gens* war oberste Pflicht der Eheleute; wenn sie darüber hinaus einander auch noch liebten, war dies zwar gut, doch nicht entscheidend. Weil die Großfamilie ihrerseits den Teil des größeren Ganzen, der Gesellschaft und der Kirche, bildete, für den sie Verantwortung zu tragen hatte, wurde auch die einzelne Ehe gleichsam transparent für die allumspannende Ordnung selber, deren Träger und Garant Gott selber war. Ehe erschien als etwas Heiliges. Sie war unter seinem Schutz und angewiesen auf seinen Segen. Zusammenfassend läßt sich sagen: Einst war die Ehe gesichert und bestimmt durch den Dreiklang von Tradition, Autorität und Glauben.

Dieser besteht heute nicht mehr. Das Zusammenleben zweier Partner ist in einer Weite freigegeben, die Einschränkungen kaum noch kennt. Niemand sonst als die beiden bestimmen und verantworten es. Der Maßstab der Wahl ist einzig die Liebe; andere Maße gibt es in ihren Augen nicht oder sie spielen eine sekundäre Rolle. Darum ist auch die Familie, die sie gründen, autonom und selbstbestimmt. Die Gestaltung des Ehelebens wie auch das generative Verhalten (durch die Möglichkeiten der Geburtenplanung außer Zwang gesetzt) bleiben ihnen überlassen. Die heutige Familie ist die Ein-, bestenfalls die Zwei-Generationen-Familie. Die Sippe existiert als Lebenswirklichkeit nicht mehr.

Man sollte nicht verkennen, daß das neue Eheverständnis sehr viele positive Seiten aufweist. Die Bindungen von einst waren nicht immer nur Stütze, sondern sehr oft Einengung. Die Irrelevanz der personalen Liebe widersprach nicht nur dem Wesen der Ehe, sondern führte in der Praxis zu Unzuträglichkeiten, bei denen oft nur noch die Fassade der Ehe stehenblieb¹⁰. Doch auch heute zeigen sich Probleme. Wo viele Bindungen gekappt werden, mangelt es leicht auch an solchen, die lebenswichtig sind. Das moderne Leben ist durch ein hohes Maß an Freizügigkeit geprägt. Darunter ist die Notwendigkeit verstanden, aus Berufsgründen häufig den Lebensraum zu wechseln, aber auch der Drang zum Aufstieg in eine höhere soziale Schicht. Beides kann die eheliche Harmonie erheblich labilisieren. Die durch das Arbeitsleben verlangte Funktionalisierung des Individuums führt zum Emotionsstau, der sich im Privatbereich entlädt und ebenfalls zur Schwächung der gegenseitigen Beziehungen beitragen kann. Es kann nicht übersehen werden, daß diese in nicht seltenen Fällen von Anfang an dadurch beeinträchtigt sind, daß die Partner aus sozialen Zwängen

allen, Mainz 1975, 70–95 — N. Weil u. a., Zum Thema Ehescheidung, Stuttgart 1970 — N. Wetzel (Hg.), Die öffentlichen Sünder oder soll die Kirche Ehen scheiden? Mainz 1970 — A. Zirkel, Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus? Mainz 1977.

⁹ I. F. Görres, Was Ehe auf immer bindet, 25 f.

¹⁰ I. F. Görres, a. a. O. 30 f.

geheiratet haben, z. B. um der Enge des Elternhauses, der eigenen Kontaktlosigkeit oder auch der Problematik der ungewollten Schwangerschaft zu entgehen. All das läßt vor der lebenslangen Bindung zurückschrecken. Dazu kommt noch, daß gegenwärtig ein reformistisches Klima herrscht: man wendet sich in oft blindwütigem emanzipatorischen Eifer gegen alles Institutionelle. Der Ruf zum Aufbruch nach neuen Ufern ertönt, auch wenn meist die Angabe nicht nachgereicht wird, wo sie eigentlich liegen.

Es versteht sich von selbst, daß solche Einflüsse auch den Bezug der Ehe zur Welt des Glaubens auflösen. Der ihr inhärierende Symbolismus auf das Heilige muß in einer völlig säkularisierten Welt verlorengehen; das emanzipatorische Denken gewährt transsubjektiven Elementen im Selbstverständnis keinen Raum¹¹; ein Anhaltspunkt für die Anlage des ehelichen Bundes auf Dauer ist nicht mehr ersichtlich.

Diesen mehr objektiven Gegebenheiten gesellen sich *subjektive Faktoren* zu, die das Verhalten der Ehemülligen und Eheleute in der Praxis bestimmen. Die junge Generation ist von einer kompromißlosen Ehrlichkeit gekennzeichnet, die auch vor der Selbstanalyse nicht haltmacht. Junge Menschen sind sich daher sehr wohl bewußt, daß sie oft über eine nur verhältnismäßig geringe seelische Leistungskraft verfügen, die außergewöhnlichen Belastungen nicht mehr gewachsen scheint. Sie fragen sich, ob unter solchen Voraussetzungen eine lebenslängliche Bindung an einen anderen Menschen verantwortet werden kann. Die meist sehr früh einsetzende Begegnung der Geschlechter birgt nicht nur die Gefahr in sich, daß Liebe mit Leidenschaft oder bloßer sexueller Befriedigung verwechselt wird, sondern auch die Tatsache, daß das Prekäre menschlicher Partnerbeziehung überhaupt stark erlebt wird. Die Bindungen verstärken sich meistens in einem Lebensmoment, der mit personalen, ökonomischen und auch sexuellen Problemen belastet ist, die durch die gegenseitigen Beziehungen nur vermehrt werden. Wenn auch eine Verbindung im Augenblick möglich erscheint, wer kann denn verbürgen (fragen sich die jungen Leute), ob auch in Zukunft der Bedingungsrahmen erhalten bleibt, unter dem die Zusage jetzt gemacht wird? Eine solche Überlegung erscheint nicht grundlos, sieht man die vielen gescheiterten Fälle. Ehen dauern dank der gestiegenen Lebenserwartung länger als in vergangenen Zeiten; dementsprechend vergrößern sich die Reibungsflächen. Die Veränderung der Lebenseinstellung mit zunehmendem Alter (man denke an die zur Zeit viel berufene *midlife crisis*) vergrößert das Risiko der Krisen.

Das Ensemble dieser Umstände (sicher nicht vollständig aufgezählt) ist nicht förderlich, um in der Ehe einen bleibenden Bund zu sehen, erst recht nicht, um aus diesem Verständnis heraus zu leben. Weil die Ehe wie kaum etwas anderes in die Lebenswirklichkeit eingreift, ist sie der Ort, an dem die Unzulänglichkeiten, die Probleme, auch die Chancen einer Zeit in aller Schärfe und mit harten Konturen in Erscheinung treten.

Die kirchliche Sorge um die Ehe ist an alledem nicht vorbeigegangen. Die Lehre des II. Vatikanums ist ein (wenn auch noch anfänglich gebliebener) Versuch, der Zeitgestalt der Ehe gerecht zu werden¹². Geblieben sind freilich die Inkohärenzen des Eherechts, die Juridisierung des Ehebundes ganz allgemein und auch die immer noch mehr oder minder latente Pejorierung des Bereichs der Sexualität. Sie haben nicht dazu beigetragen, die Stimme der Kirche so vernehmbar zu machen, daß sie als förderlich und segensreich gehört werden kann.

¹¹ H. Dombos, Unscheidbarkeit 42 wirft die Frage auf, wieweit das kanonische Eherecht durch die Betonung des *nudus consensus* und die Objektivierung der Ehe diesen Zustand bereits antizipiert hat.

¹² Vgl. „*Gaudium et Spes*“ 47–52.

II. Die Natur der Ehe und ihre Unauflöslichkeit

Soll diese Stimme heute wieder geltend gemacht werden, so kann dies nicht sozusagen „von oben her“ geschehen; etwa dadurch, daß man die klassische Theologie der Ehe profiliert und in eine möglichst krasse Kontrapunktik zum Bewußtsein und Empfinden der Gegenwart setzt. Das Ziel würde nur noch weiter verfehlt, vor allem, wenn man aus einer gewissen Trothaltung heraus („nun erst recht“) bestimmte, manchmal nur kulturbedingte Seiten besonders akzentuiert. Solches würde nicht nur der tatsächlichen Geschichte der Ehe-theologie widersprechen, die eine große Variabilität und Anpassungsfähigkeit aufweist, sondern vor allem genau dem Geist des NTs entgegenstehen, das hier wie auch sonst an die Stelle strenger Gesetzmäßigkeit die Einsicht in den Heilsplan Gottes setzen wollte, aus der dann die Gesinnung echter Liebe fließen kann. Die Gebote werden nicht für überflüssig erklärt, die Rechtsgestalt der Ehe wird nicht bestritten. Aber dies alles hängt zwar nicht allein¹³, aber doch wesentlich mit jener *σκληροκαρδία*, der Verkalkung des Herzens, zusammen, die das Evangelium im Blick auf den Urwillen Gottes überwinden möchte (vgl. Mk 10, 5–9; Mt 19, 8).

Die Pädagogik Jesu selber zeigt an, daß der Ansatzpunkt christlichen Verständnisses von Ehe deren Wesen und Natur selber sein muß, d. h. jene Mitte, die sich um der Sache willen immer und je und darum über alle wandelnde Kulturgestalt hinaus durchhält¹⁴. Es ist also zu fragen: Was konstituiert die Ehe?

Alle Reflexionen über die *condition humaine* konvergieren darin, daß der Mensch ein Mängelwesen ist. Er ist angewiesen auf ein vielgestaltiges Beziehungsgefüge, das Um- und Mitwelt umfaßt. Die „Welt“ allein genügt ihm nicht, so sehr er auf sie angewiesen ist: Noch inmitten des Paradieses ist Adam einsam. Erst der Mit-Mensch, die Mit-Person ergänzt den einzelnen; und hier wieder bedarf er des andersgeschlechtlichen Partners in besonderer Weise. Er ist erst in der Lage, dem personalen Mangel abzuweichen und jene Erfüllung zu gewähren, nach der der Mensch verlangt. Um seinetwillen verlassen die Adamskinder Vater und Mutter; sie lösen die intimsten Bindungen, in die der Mensch verwoben ist, um mit ihm eins zu werden.

Diese Einigung ist geboren aus der Liebe. Sie hat eine Doppelgestalt: sie ist Hingabe an den anderen und Annahme des anderen. Am Anfang steht die Erkenntnis: „Es ist gut, daß es dich gibt.“ Ihr folgt die Tat: „Weil das gut ist, schenke ich mich dir.“ Sie wird besiegelt durch die Gegenliebe: „Weil du dich mir schenkst, schenke ich mich dir.“ Da in diesem Vorgang der eigene Mangel aufgefüllt wird, die Liebe also Er-Füllung ist, eignet ihr eine einzigartige Radikalität und Totalität. Die Geschlechterliebe schließt nichts aus von Gabe und Annahme. Dadurch unterscheidet sie sich von allen anderen Weisen zwischenmenschlicher Zuneigung, nicht nur etwa von Eltern- oder Kinderliebe, sondern auch vom Flirt und der bloßen Liebelei.

Die Radikalität der Hingabe schließt aus, daß diese Liebe so und in dieser Gestalt teilbar ist. Sie ist nicht a-sozial, wie bald zu zeigen sein wird, aber sie ist exklusiv. Die Totalität solcher Zuwendung zum Mitmenschen besteht darin, daß er so akzeptiert wird, wie er leibt und lebt, als *diese* Ganzheit und Einheit, als *dieses* unverwechselbare Individuum. Das bedeutet ein Doppeltes. Die Einheit des Menschen ist zerdehnt auf der Linie der Zeit. Er hat sich niemals ganz, sondern immer nur sukzessiv. Man kann sich darum einem Menschen nur zusagen, wenn man ihn mitsamt seiner

¹³ J. Ratzinger, Zur Theologie der Ehe: Krems/Mumm (Hg.), Theologie der Ehe 107: „Das Eherecht ist nicht eine äußere Zutat zur an sich selbst genügenden Liebe; es gehört zum Wesen der menschlichen Ehe, weil der Mensch von Natur aus ein auf Recht bezogenes Wesen ist.“

¹⁴ Gewöhnlich wird das Gemeinte durch den Begriff „Schöpfungsordnung“ umschrieben. Damit ist aber bereits die Sprache des Glaubens verwendet, die in einer philosophischen Reflexion noch nicht gestattet ist.

Vergangenheit und seiner Zukunft *jetzt* bejaht. Die Ganzheit des Menschen gliedert sich in viele Akte. Davon gelingen einige, einige beglücken, einige sind schöpferisch; andere bringen Versagen, Schuld und Unzulänglichkeit zur Erscheinung. *Diesen* Menschen lieben bedeutet darum auch die Bereitschaft, alle, auch die dunklen Seiten seines Wesens zu akzeptieren. Zu dieser Totalität gehört nicht zuletzt auch, daß man die Differenz zu sich selber in Kauf nimmt, den anderen auch anders sein läßt und nicht versucht, ihn aufs eigene Maß zurechtzubiegen.

Partnerliebe verlangt also den Einsatz von allem und den Mut zur Annahme des Gatten. Das ist aber nur dann denkbar, wenn beides unbefristet ist und unbedingt vollzogen wird. Liebe ist tragfähig und echt nur als Entscheidung ohne Wenn und Aber auf alle Wechselfälle hin. Das Gestern und das Morgen, das Gute und das Mißlungene lassen sich nur zusammenbringen und aushalten in einem Ja, das Zeit und Wandel überdauert. Liebe kann nur existieren, wo sie den Willen zur Treue hat.

Dieser Wille aber muß manifestiert werden, und zwar nicht nur verbal, sondern auch in einer Tat, die verpflichtet. Das geschieht unter Menschen im Versprechen. In ihm binden sie sich in Freiheit. Sie sprechen das Wort der Zusage, das gelten soll noch gegen die eigene Wankelmütigkeit, und das vom anderen eingefordert werden kann¹⁶. So verlangt die Gattenliebe nach dem Ehebund, nach Trauung als Form des Eheversprechens. Da dieses zwar in aller Freiheit gegeben wird, aber der Sache der Ehe selbst verpflichtet ist, ist es ein Wort zur absoluten Treue. Es kann keinen in der Verbindung selbst liegenden Grund geben, der die Lösung der Ehe rechtfertigen würde. Wer sich selbst verschenkt, kann sich nicht mehr zurücknehmen; wer den anderen ganz empfängt, kann ihn nie mehr zurückweisen. Wo aber dieses oder jenes doch geschieht, erfolgt ein Bruch.

Die Natur der Ehe fordert also die Unauflöslichkeit. Sie ist das dauernde Gehäuse, in dem die Liebe sich erschließt. Man kann darum von ihr als von einer Institution sprechen, wenn man sich dabei vor Augen hält, daß damit nicht das Gefängnis der Liebe gemeint ist, sondern die Möglichkeitsbedingung ihrer Reifung. Wegen der Geschichtlichkeit des Menschen ist auch je diese Ehe auf dem Wege zu größerer Vollendung. Wäre sie nicht auf Dauer geschlossen, wäre das nicht möglich. Ehe ist ein „Stand“, also eine Vorgabe; aber in ihn muß man *sich* stellen im aktiven Vollzug ein Leben lang.

Das Versprechen der bleibenden Treue bringt es mit sich, daß Ehe nicht in intimer Zweisamkeit verbleiben darf, sondern stets auch einen Bezug auf die Öffentlichkeit der Gesellschaft hat. Die Ehepartner kommen aus dem Wir ihrer Familien und finden sich zu einem neuen Wir zusammen, das sich grundsätzlich weitet auf die Kinder und in ihnen neuerlich auf die ganze Gesellschaft hin. Die Liebe hat Bezug zur ganzen Mit-Welt. Es ist natürlich, daß sie sich vor ihr bekennt und auch im Blick auf sie das Treueversprechen leistet.

Es hat sich gezeigt, daß Gattenliebe immer auch ein Abenteuer ist. Man kann nicht planen, wie sie verlaufen soll, nicht berechnen, wie die Risiken sind, nicht steuern, was kommen wird. Man vermag sich nur auf sie einzulassen, getragen von der Hoffnung, daß es gutgehen werde. Die tiefste Grundlage, das tragende Fundament dieser (wie auch aller anderen Liebe) ist das Vertrauen. Alle Extrapolationen über das Zusammenleben können über Nacht in sich zusammenfallen vor den Belastungen des Schicksals. Diese sind zwar nicht konkret, wohl aber in genere bekannt. Krankheit, Not, berufliches Versagen, früher Tod – das sind Möglichkeiten für *jede* Ehe, auch wenn man nicht sagen kann, was davon *diese* trifft. Trotzdem halten sie die Partner nicht ab, es mitsammen zu wagen. Das ist nur möglich, wenn das hierfür notwendige

¹⁶ Vgl. R. Ginters, Versprechen und Geloben. Begründungsweisen ihrer sittlichen Verbindlichkeit (Moraltheol. Studien 1), Düsseldorf 1973.

Vertrauen getragen wird von einem Ur-Vertrauen in die Sinnhaftigkeit der Existenz überhaupt. Das Versprechen der ehelichen Liebe und Treue kann nur sinnvoll gegeben werden, wenn es gehalten wird von einem (wie auch immer implizierten oder amorphen) Wissen, daß man solches tun dürfe, weil es über alle Liebe und Treue und in ihr so etwas gibt wie absolute Liebe, absolute Treue, absoluten Sinn und absoluten Grund der Wirklichkeit. Es übergreift den je einzelnen „Fall“ von Liebe und öffnet sich der Transzendenz. Ehe ist, so sagen wir in der Sprache des Glaubens, offen auf Gott. Sie ist in der Tat ein Phänomen, das mitten in der Welt das Heilige transparent werden läßt. Gerade weil der „Ehestand ein weltlich Geschäft“ ist¹⁶, ist er auf den Weltengrund verwiesen. Hier nun beginnt die eigentliche Aufgabe der Theologie. Es ist zu erwarten, daß von ihr aus neues Licht auf die Unlösbarkeit des Ehebandes fällt.

III. Die theologische Begründung der Unauflöslichkeit

Die Theologie untersucht (wie alle anderen Wissenschaften auch) die Wirklichkeit. Sie analysiert sie aber (im Gegensatz zu ihnen) nicht nach einzelnen Ausprägungen, sondern auf ihren tragenden Grund hin¹⁷. Ihre Ehelehre ist somit kein Überbau über das Aussagegefüge der anderen anthropologischen Wissenschaften, sondern die Auslegung und Tiefeninterpretation der von ihnen angezielten Realität. Die Rede von der Ehe aber macht (wie wir zeigen konnten) die Rede von ihrem Gottesbezug nötig, wenn sie umfassend betrachtet werden soll.

Die christliche Theologie geht dabei von der Prämisse aus, daß Gott sich in Jesus Christus geoffenbart hat. Es ist nun zu fragen, welche Konsequenzen das für die Ehe hat. In der Offenbarung erschließt sich Gott als die unendliche und absolute Liebe. Er ist nicht ein Gott, der unter anderem auch liebt, sondern er kann (wo überhaupt) nur als die Liebe schlechthin beschrieben werden. Sie ist seine eigentliche Natur: sie entfaltet sich in der Dreipersonalität, deren Vielheit und Einheit nur von da aus erahnt werden kann. Die Liebe ist auch das Motiv göttlichen Handelns ins Nicht-göttliche hinein. Sie ist der Grund der Schöpfung. Aus Liebe wendet sich Gott den Menschen zu und beruft sie in die Gemeinschaft mit sich selber, die wiederum von der Liebe geprägte Gemeinschaft ist.

Daß Gott die Liebe ist und daß er als Liebe unser Heil will, ist durch Jesus Christus deutlich gemacht worden. Dieser zeigt sich uns als *der Sohn*, d. h. als der gänzlich zum väterlichen Gott Gewendete; er lebt ganz von ihm her und ganz auf ihn hin in allen Momenten seines Daseins. Es ist nur selbstverständlich, daß die vollendete Konformität mit dem väterlichen Willen den seinen in die gleiche Richtung drängt – zu den Menschen. Er liebt sie mit singulärer Tiefe. Gottes- und Menschenliebe erscheinen als perfekte Einheit. Wer dem Geheimnis seines Wesens nachgeht, sieht, daß seine Gottesliebe leer bliebe, richtete sie sich nicht auch auf den Menschen, den Gott liebt; seine Menschenliebe aber bliebe unvollendet, bezöge sie nicht seine Gottgeliebtheit in die Liebe ein.

Die biblische Kategorie für die Liebe zwischen Gott und Menschen ist der *Bund*. Gott sagt sich in unendlicher, souveräner Freiheit den Menschen zu. Da er der unwandelbare Gott ist, ist sie grundsätzlich, grundlegend, und das heißt auch: auf Dauer. Gott ist treu. Weil aber Gottes Liebe alle Menschen erreichen will, weil Liebe darüber hinaus immer auf Gemeinschaft angelegt ist, ist der eigentliche Partner des Bundes nicht das Individuum, sondern eine Gemeinschaft, das *Volk Gottes*.

¹⁶ M. Luther, Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1959, 528.

¹⁷ Vgl. W. Beinert, Wenn Gott zu Wort kommt. Einführung in die Theologie. (Theologie im Fernkurs 6), Freiburg 1978.

Dieses Volk ist zum einen das Resultat der Liebe Gottes zu den Menschen, zum andern aber auch ihr Zeichen. Alle Menschen sollen so zu Gott gehören wie die, die sich von seiner Liebe schon haben betreffen lassen. Indem ein solches Zeichen bereits gesetzt ist, deutet sich an, daß Gottes Anspruch nicht Utopie, sondern reale Verheißung ist. In der Ausführung des göttlichen Willens ruft darum auch Jesus die Seinen zusammen in die Gemeinde des neuen und immerwährenden Bundes. Das neue Volk Gottes ist die Kirche.

An ihm hat sie ihren Maßstab: sie ist Kirche Jesu Christi. Das soll nicht nur sagen: er ist ihr Stifter. Er ist auch ihr Ziel. Damit aber ist auch der Inhalt ihres Tuns gekennzeichnet. Weil er den Willen des Vaters tut, ist der Weg zu Gott die Nachfolge Christi. Dies ist die Aufgabe der ganzen Kirche; aber sie wird durch ihre einzelnen Glieder geleistet. In ihrem Vollzug wird das Individuum (und damit die Gemeinschaft der Kirche) dergestalt Christus gleichförmig, daß gesagt werden kann: „So lebe nun nicht mehr ich, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2, 20); die eigene Gesinnung wird aufgehoben in der Gesinnung Jesu (vgl. Phil 2, 5). Es versteht sich, daß dies kein einzelner Akt ist, den man gelegentlich einmal setzt, sondern ein lebenslanger, dauernder Vollzug: „Leben“ und „Gesinnung“ drücken einen Habitus aus. Nachfolge Christi in der Kirche ist also Vollzug der Liebe zu Gott in Treue. So allein entspricht der Mensch der radikalen Treue Gottes.

Diese Bundestreue bedarf der konkreten Regeln, doch kann sie durch sie niemals eingefangen und umschrieben werden. Die christliche Ethik der Gesinnung stößt über jeden gesetzlichen Rahmen weit hinaus, auch wenn sie seiner bedarf, um auf der rechten Spur zu bleiben. Der Indikator dieser scheinbaren Dialektik ist die Bergpredigt: sie spricht die Sprache des Gesetzes, aber ihre Paradoxien übersteigen es. Es gibt zu denken, wenn das erste Evangelium das Ehescheidungswort des Herrn in diesen Kontext einbaut (Mt 5, 31 f)¹⁸.

Damit aber stehen wir neuerlich bei unserer Problematik. Wenn die Feststellungen, die wir im allgemeinen gemacht haben, die Beschreibung der Wirklichkeit im Licht der Offenbarung und des Glaubens sind, dann treffen sie in ihren Konsequenzen jeden, der dank der Taufe der Kirche zugehört. Sie werden in die Praxis auf allen Ebenen christlicher Existenz umgesetzt. Besser: sie rufen dazu auf. Die hier angezielte Wirklichkeit Gottes ist appellativ. Die ganze Menschheit ist der Adressat.

Aus der Betrachtung über die Natur des Ehebundes ergibt sich, daß auch und vor allem diese zwischenmenschliche Beziehung die Darstellung der Wirklichkeit Gottes in Christus ist. Denn in ihr erreicht die Liebe von Mensch zu Mensch eine eigen- und einzigartige Dichte und Vollendung, die anderswo nicht gegeben ist. Sie steht damit in einer beispielhaften Beziehung zu den Größen, die die christliche Existenz bestimmen: Gott, Christus und Kirche. Als Vollzug der Liebe ist sie ein Abbild der Schöpferfähigkeit Gottes, der sie aus Liebe ins Dasein setzt. Sofern menschliche Liebe hier ihren Gipfel erreicht, ist sie der Ausdruck der umfassenden Liebe Christi zu den Menschen und zugleich zu Gott, der in aller Menschenliebe mitgeliebt ist. Da sie selbst ein Bund auf der Grundlage von Liebe und Treue ist, gilt sie als Zeichen des neuen und ewigen Bundes, der die Kirche Jesu Christi ist. Wie diese ist sie nicht auf sich selbst beschränkt, sondern weitet sich aus in Richtung auf die gesamte Mit-Welt, für die sie Zeichen der Hoffnung und Unterpfand der göttlichen Verheißung sein kann. Sie ist damit ein Grundvollzug von Kirche. Mit vollem Recht nennt sie daher das II. Vatikanum „*Ecclesia domestica*“¹⁹. In der traditionellen Terminologie war dies gemeint, wenn der Ehebund in das Septenar der Sakramente einbezogen wurde.

¹⁸ G. Lohfink, *Jesus und die Ehescheidung* 216.

¹⁹ „*Lumen gentium*“ 11.

Die Liebe Gottes in Christus zu den Menschen durch die Kirche ist gekennzeichnet durch die unwandelbare Treue, der die Indefektibilität der Glaubensgemeinschaft entspricht. Der Neue Bund wird nie mehr gekündigt. Daher kann die Ehe ihre Abbildhaftigkeit zu dieser Wirklichkeit nur wahrnehmen, wenn sie selber diese Treue in der Partnerliebe realisiert, die keine Fristen kennt. So wie der Bund endgültig ist, muß auch der Typus dieses Bundes endgültig sein. Aus der Sakramentalität der Ehe ergibt sich ihre Dauer und Unlösbarkeit. Sie ist keine Zugabe, die auch fehlen könnte, sondern beide stehen und fallen miteinander. Die Wirklichkeit der sakramentalen Ehe erscheint erst ganz von ihrer Unauflöslichkeit her; diese ist die Ausgestaltung ihrer Sakramentalität.

Diese grundsätzlichen Überlegungen bedürfen einiger Ergänzungen. Wenn die Ehe letztlich erst aus dem Glauben voll erkannt werden kann, dann heißt das nicht nur, daß erst und nur der Glaubende ihre Realität voll in den Blick bekommt (darüber wird noch zu sprechen sein), sondern auch, daß sie unter die Bedingungen des Glaubens gebracht ist. Dazu gehört wesentlich die Gnade Gottes. Der Bund Gottes mit den Menschen (und damit auch alle seine Konkretionen, wie die Ehe) ist kein Vertrag zwischen Gleichen, sondern entspringt der Initiative Gottes, der die Menschen erst bundesfähig machen muß. So bedarf auch der Ehebund der dauernden Huld Gottes durch Jesus Christus. Auch das sagt die Rede vom Sakrament: Gott wendet sich gnädig den Menschen zu, die sich ehelich zur Nachfolge Christi verbinden. Dann aber beruht der Bund der beiden nicht mehr allein auf ihrer eigenen, stets trotz aller guten Vorsätze fragwürdigen Treue, sondern auf der Treue Gottes. Dem Wagnis kommt die Verheißung entgegen und nimmt es auf. Die Garantie der Dauer brauchen nicht die Eheleute selber zu übernehmen, sondern sie ist von Gott her gegeben, wenn und in dem Maße, wie sie sich gegenüber Gott verfügbar zeigen. Die Grundstruktur des Glaubens wird damit nochmals deutlich: er ist Gnade, aber Gnade, der der Mensch Antwort gibt. So ist auch Ehe als Nachfolge Christi Berufung und menschlicher Vollzug. In der Harmonie von beiden ist ihr Gelingen gelegen: die Treue vermag zu dauern.

Unsere Betrachtung tritt damit endgültig aus einem Bereich prinzipieller Erwägungen heraus, der vielleicht den Verdacht geweckt hat, hier werde Abstraktes idealistisch verhandelt. Nachfolge Christi aber ist so wenig abstrakt wie eine Ehe. Beide sind in höchster Weise konkret und nur so zu leben. Aber das Grundmuster, von dem bisher gesprochen wurde, bildet sich in individueller Weise jeweils von neuem ab. Bezüglich des konkreten Inhaltes gelebter Ehe ist vor allem zu bemerken, daß sie allemal ein Prozeß, ein Weg, ein Vorgang ist. Das Sakrament der Ehe ist also nicht der Vorgang der Trauung, sondern dieser ist lediglich der Anfang eines Geschehens, das identisch mit der Dauer der Ehe ist. Diese ist damit nochmals Abbild der Heilswirklichkeit: auch sie steht unter dem Gesetz des Schon und Noch nicht. So ist auch die Ehe schon immer Ereignis der Gnade Gottes und muß es immer noch werden. Sie kommt gerade in ihrem Dauern mehr und mehr zu sich selbst. Es kann keinen äußeren Grund geben, der diesen Prozeß aufzuhalten berechtigt ist. Die Vollgestalt der Ehe ist nicht zeitlich, sondern nur eschatologisch zu erreichen²⁰.

Damit ist freilich mitgesagt, daß die Ehe (nicht anders als der Glaube auch) ein

²⁰ Von dieser Sicht aus können die theologischen Erörterungen verständlich werden, die der Ehe einen Quasi-Charakter zuerkennen wollten. In „*Casti Connubii*“ sprach Pius XI. von den Eheleuten als „*quasi-consecrati*“ (D 2238; in DS nicht mehr aufgenommen). Vgl. J. Mulders, Quasi-Charakter: LThK ²VIII, 924 f. Vor allem im Osten wurde aus ähnlichen Gründen (zu denen allerdings auch noch eine gewisse allgemeine Minderbewertung der Ehe kam) die *Digamie*, d. h. die Heirat(en) nach dem Tod eines Partners, immer mit Mißtrauen angesehen; in der alten Kirche des Ostens gab es eine Richtung, die sie ganz ausschließen wollte als eine Art Ehebruch (Athenagoras). Dazu P. Palazzini, *Matrimonio — Seconda nozze*: Enc. Catt. VIII, 455–457.

Wagnis bleibt. Das „Noch nicht“ steht für die Defizienz menschlicher Zusage, für die Möglichkeit des Versagens, für die Unbeständigkeit des Menschen. Gott versichert zwar den Menschen der Tragfähigkeit seiner Treue, doch dieser vermag sich Gott zu entziehen. So bleibt die Ehe auch als Sakrament gefährdet. Aber weil sie letztlich nicht aus sich selber ihre Kraft hat, darum kann man sich dieser Gefahr stellen. Der Parameter der Treue ist nicht der Partner, sondern die radikale Liebe Jesu Christi. Die eheliche Liebe bemißt sich darum nicht an der Treue und Liebe des anderen, sondern an jener allein. Und Jesus Christus, der die Kirche liebt (Eph 5, 25), liebt darin nicht die ideale Menschheit, sondern die konkreten Menschen, d. h. die Sünder. Er ist die Erscheinung der Vergebungsbereitschaft Gottes, der niemals die Hand zur Versöhnung wegzieht; darum kann er auch verlangen, daß man in seiner Nachfolge nicht nur siebenmal verzeiht, sondern siebenundsiebzigmal (Mt 18, 22), d. h. unermüdlich und unverzagt. Auch dies hat die Ehe abzubilden; darin gelangt sie zur Hochgestalt.

So kann es von Jesus Christus her so wenig wie von der Natur der Ehe selbst Gründe für eine Scheidung geben, die vom Recht durchgesetzt werden dürfen. Denn dieses hat sich nach der vorgegebenen Ordnung zu richten. Eine gültig und recht geschlossene Ehe ist einer Lösung nicht fähig. Es können also auch nicht Gründe gesucht werden, die auf der Ebene des Rechts stichhaltig wären. Wir wissen aber alle: Status und personaler Vollzug können miteinander in Konflikt geraten. So folgerichtig die Theologie der Ehe ist, so unwiderlegbar ist die Tatsache, daß Ehen trotz allem scheitern.

Auch wenn wir unser Thema positiv behandeln wollen, kommen wir darum nicht herum: auch das ist ja ein Positum. Die Schwierigkeiten sind nicht neu; sie existieren seit der Zeit des NTs. Seitdem haben sich die Kirchen bemüht, Status und personalen Vollzug in Konsens zu bringen. Auch das strengste Eherecht im christlichen Bereich, das der römisch-katholischen Kirche, bemüht sich darum: es erkennt auch die Möglichkeit der Ehescheidung in allen Fällen, wo es sich nicht um die sakramental geschlossene und vollzogene Ehe handelt. Ein reicher Kranz von Ehebedingungen, Ehehindernissen und Privilegien (Paulinum und Petrinum) steht zur Verfügung, um Hilfe anzubieten. Dennoch ist der Spielraum klein. Vor allem: Was soll geschehen, wenn die gültige und vollzogene Ehe scheitert? Weil die Ehe das Abbild und die Konkretion einer Heilswirklichkeit ist, kann eine Lösung niemals allein auf kanonistischer Ebene gefunden werden. In jener aber wird die Ordnung des Rechtes umfassen von der Realität der vergebenden Gnade Gottes. So ist seine Liebe und Treue größer als jede ihrer Manifestationen. Diese sind nur Zeichen, nicht die Sache selber; so ist er auch nicht absolut an sie gebunden, wenn er seine Liebe gibt. Deswegen dürfen auch die Menschen auf ihn hoffen, deren Liebesbund zerbrach und die darum die Manifestation des Heils verdunkelt haben. In diesem Falle kann nichts anderes gelten als in allen anderen Fällen menschlichen Versagens²¹. Wo der Sünder sich bekehrt und bereit zu neuer Liebe Gottes ist, darf er mit der Treue Gottes rechnen. Die Ordnung der Gnade verlangt allerdings, daß seine Bekehrung als rechtens erkannt wird und erkannt werden kann. In dieser Hinsicht hat auch die Kanonistik ihren Ort. Der Weg, der hier angedeutet wird, ist alles andere als neu: in der Kirche des ersten Jahrtausends ist er oft beschritten worden, in der Kirche des Ostens ist er noch heute gangbar²². Kann er nicht auch im Westen neuerlich eröffnet werden? Wenn die

²¹ Man wird ein solches wohl fast immer auch voraussetzen dürfen, wenngleich das in vielen Fällen nicht aufgeredet werden kann. Noch beim Irrtum ist die Frage, ob nicht eventuell ein Verzeihen „siebenundsiebzigmal“ helfend hätte sein können.

²² Dort unterscheidet man seit alters die Betrachtung *katà tîn* (oder *akríbeian*) = das Seinsollen, und *kat' oikonomian* = das Urteil nach der Billigkeit, das aus der Heilssorge der Kirche für ihre Glieder im Sinne des außerordentlichen Heilmittels gefällt werden kann. Die Lösung einer Ehe ist in den Fällen möglich, wo sie geistig-moralisch „gestorben“ ist. Zur heutigen Praxis vgl. G. Larentzakís, Ehe, Ehescheidung.

römisch-katholische Kirche in Eucharistiegemeinschaft mit der Orthodoxie steht, dann ist einschlußweise auch die Legitimität des Ökonomieprinzips anerkannt. Dieses wird wenigstens seitdem zum *locus theologicus* auch für die westliche Theologie²³. Dem weiter nachzugehen, ist hier aber nicht der Ort.

Es kann jedoch festgehalten werden, daß das Plädoyer der Theologen, die Weisung Jesu über die Unscheidbarkeit der Ehe als absolute Norm festzuhalten, und ihr Bemühen, der faktisch schiefgelaufenen Ehe Hilfe anzubieten, nicht Ausdruck doppelzüngiger Spitzfindigkeit ist. Es entspricht den Gegebenheiten. Wenn gegenwärtig sich das Interesse mehr auf die Lösungsmöglichkeiten für die konkreten Ehenöte konzentriert, entspricht dies der augenblicklichen Situation. Damit ist auch gemeint, daß man die Schuld nicht immer und sicher nicht allein den konkreten Partnern zumessen darf, sondern auch die Gesamtlage zu berücksichtigen hat, die wir im ersten Abschnitt geschildert haben. Unter dieser Perspektive wäre ernstlich zu fragen, ob nicht einem Großteil der faktischen Verbindungen die notwendige Ehereife und damit auch die Voraussetzung für einen lebenslangen Bund fehlt²⁴.

IV. Die pastorale Sorge für die Ehe

Wir stehen damit wieder mitten in der pastoralen Praxis. Um sie heute zu bewältigen, ist vor allem ein großer Realismus nötig. Der Seelsorger hat sich der vollen Wirklichkeit zu stellen – und dies bedeutet, daß er hinsichtlich der Realität Ehe den Normen des Evangeliums und ihrer kirchlichen Interpretation ebenso gerecht werden muß wie der faktischen Ehe, wie sie heute gelebt wird, daß er aber darüber hinaus auch deren Funktion für die Zukunft der Gesellschaft im allgemeinen, der Kirche im besonderen in Betracht zu ziehen hat.

Unsere oben angestellten Überlegungen wollten eine Hilfe für den ersten Teil seiner Arbeit sein – die Lehre von der Ehe neu zu durchdenken. Wir haben auch versucht, einiges Material für den zweiten Schritt bereitzustellen – die Analyse der heutigen Ehe. Die darin einbeschlossenen Tatsachen sind zu akzeptieren. Sie können nicht von vornherein namens einer Tradition verdächtigt werden, wenn man die immer mitgegebene Kulturgestalt der Ehe ernstnimmt. Endlich sind die Einsichten denen zu vermitteln, die den Bund für das Leben schließen wollen. Dazu darf noch einiges angemerkt werden.

Man muß in aller Deutlichkeit sehen, daß die Gründe für die Unauflöslichkeit der Ehe für den heutigen Menschen nicht auf der Hand liegen. Die Einsicht in ihre Berechtigung setzt voraus, daß die Ehowilligen gläubige Menschen sind und die Bereitschaft zeigen, sich auf eine Reflexion über ihren Glauben einzulassen. Wenn Gott, Christus und die Kirche keine Wirklichkeiten ihres Lebens sind, dann kann nicht verstanden werden, daß Ehe ein Abbild heilsgeschichtlicher Tatsachen ist und sein soll. Auch unter dieser Hinsicht ist die Frage nach der Ehereife bei vielen Paaren ernstlich zu stellen. Das hinreichende Glaubenswissen dürfte immer seltener zu präsumieren sein. Der Taufschein allein genügt jedenfalls nicht. Die bei der Kindertaufe stillschweigend gemachte Voraussetzung, daß der an sich geforderte Glaube im nachhinein vermittelt wird, läßt sich nicht mehr ohne weiteres verifizieren. In vielen Fällen – und ihre Zahl dürfte zunehmen – folgt keine nachhaltige Katechese mehr. Damit aber fehlen die Fundamente für das Verständnis der christliche Ehelehre. Die Theologen sind sich einig, daß in solchen Fällen eine sinnvolle Durchsetzung der sich aus ihr ergebenden Forderungen

²³ E. Schillebeeckx, *Die christliche Ehe und die menschliche Realität völliger Ehezerüttung*: P. J. M. Huizing (Hg.), *Für eine neue kirchliche Eheordnung* 61.

²⁴ Vgl. J. Gründel, *Moraltheologische und moralpsychologische Überlegungen zur Ehescheidung*: N. Weil (Hg.), *Zum Thema Ehescheidung* 63–69; J. Gerhartz, *Grundfragen kirchlicher Eherechtsreform*: a. a. O. 87.

nicht mehr möglich ist²⁵. Es stellt sich damit die Frage, ob unter diesen Umständen die Zulassung zur kirchlichen Trauung erfolgen kann²⁶.

In vielen Fällen wird es möglich sein, auf vorhandenen Grundlagen weiterzubauen, bzw. sie zu legen. Dabei sollte nicht unterlassen werden, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Theologie der Ehe mit ihrer Betonung der Unauflöslichkeit des Bundes die anthropologischen Gegebenheiten zur Geltung bringen und schützen will. Sie ist kein Oktroi, keine Einmischung in die intimsten Angelegenheiten zweier Menschen, sondern eine Hilfe, damit sie zu vollerer Menschlichkeit und größerem Glück finden. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß beides immer unter dem Zeichen des Kreuzes steht. Das bedeutet einmal, daß keine menschliche Ehe vor Belastungen von Liebe und Treue bewahrt bleibt. Die Erfahrung der Entfremdung werden die Partner nicht umgehen können. Sie kann so stark sein, daß der Bund aufs äußerste gefährdet wird. In diesem Fall aber — und auch das meint das Wort vom Kreuz — sollen sie vor Gott durch Jesus Christus treten; sie können dabei des Gebets der Kirche versichert sein, die immer mitbetroffen ist. Dem Glaubenden ist zuzumuten, daß er sich die Hoffnung erbetet, daß Gott Wege weiß auch dort, wo Menschen keine mehr sehen. Die sakramentale Ehe lebt nicht auf eigene Rechnung, sondern aus Gottes Stärke: diese aber zeigt sich in seiner treuen Liebe, die versöhnend ist.

Die Verkündigung dieses Gottes darf auch dann nicht aufhören, wenn wirklich eine Ehe zerbrochen ist. Die Folgen sind gewöhnlich hart: Ichverfallenheit, Kontaktunfähigkeit, Aggressivität sind vielfach Resultate einer Scheidung. Auch sie bleiben unter dem *magis* der Liebe Gottes. Dieser Mehrwert aber darf nicht nur verbal vermittelt werden; er nimmt auch die Kirche selbst in Pflicht, die das Zeichen dieser übergreifenden Güte und Barmherzigkeit sein soll. So ist dringend zu wünschen, daß amtlicherseits möglichst bald verbindliche Regelungen getroffen werden, die einem unglückseligen Notstand abhelfen: die Grauzone in der Seelsorge vergrößert sich, in der in nicht sehr glücklicher Weise zwischen Recht und Helfenwollen laviert wird.

Alles dies sind zwar notwendige Maßnahmen, doch gelten sie nur für den Augenblick. Die Einsicht in den Heilscharakter der Unauflöslichkeit der Ehe ist nur dann möglich, wenn durch eine langfristige Strategie der Katechese Geheimnis und Wirklichkeit des Glaubens effizient dem Menschen von heute vermittelt werden. Der sittliche Entscheid verlangt differenzierte Erkenntnis. „Ergänzend zu einprägsamen Kurzformeln, die ein Verhalten als erlaubt oder unerlaubt hinstellen, müssen darum vermehrt Überlegungshilfen treten, die es dem einzelnen ermöglichen, sein Handeln an den in Frage stehenden Werten kritisch zu beurteilen²⁷.“ Nur wer existentiell in die Nachfolge Christi tritt, ist in der Lage, seine Ehe als Zeichen der Liebe Gottes zu führen und zum Gelingen zu bringen. Hier muß alle Ehepastoral ansetzen. Wer die Christen christlich macht, der fördert auch die Christlichkeit ihrer Ehe.

²⁵ J. Ratzinger, *Zur Theologie der Ehe: Krems/Mumm* (Hg.), *Theologie der Ehe* 92: „Der Anspruch der christlichen Ehe kann nicht anders als im Glauben angenommen und verwirklicht werden, so freilich, daß dieser ‚unmögliche‘ Anspruch dann zugleich als Heil, als ‚Glück‘ erfahren wird, in der Paradoxie allen Heils im Glauben. Der Anspruch der christlichen Ehe ist nur im Glauben sinnvoll und zu vollziehen — der Glaube aber ist die Gnade.“ Ähnlich H. Volk, *Das Sakrament der Ehe* 38; W. Kasper, *Zur Theologie der christlichen Ehe* 90.

²⁶ Vgl. Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, *Beschluß: Christlich gelebte Ehe und Familie: Offizielle Gesamtausgabe I*, Freiburg 1976, 430 (Nr. 1.4.2.).

²⁷ Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, *Arbeitspapier: Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität: Offizielle Gesamtausgabe II*, Freiburg 1977, 172 (Nr. 3.3.4.).